

MARKTSATZUNG

der Stadt Bad Marienberg vom 28. Okt. 1985

Der Rat der Stadt Bad Marienberg hat in seiner Sitzung am 23. Sep. 1985 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) i. V. mit den §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 02.09.1977 (GVBl. S. 306) und § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 15.12.1981 (BGBl. I S. 1390) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Marktplätze, Zeiten und Öffnungszeiten

- (1) Die Märkte finden auf den, von der zuständigen Behörde durch Festsetzungsbescheid bestimmten Flächen, zu den von ihr festgesetzten Zeiten und Öffnungszeiten statt.
- (2) Soweit von der zuständigen Behörde in dringenden Fällen vorübergehend Plätze, Zeiten und Öffnungszeiten abweichend geregelt werden, ist dies vom Veranstalter ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

§ 2

Standplätze

- (1) Auf den festgesetzten Marktplätzen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verbandsgemeindeverwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Sie kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist, die Zuweisung auf bestimmte Ausstellergruppen und Anbietergruppen im Rahmen des § 70 Abs. 2 Gewerbeordnung beschränken. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Jedem Bewerber darf nur ein Standplatz zugewiesen werden.
- (4) Die Zuweisung eines Standplatzes soll vorher schriftlich beantragt werden.
- (5) Wird ein zugeteilter Platz nicht bis zu der in der Erlaubnis angegebenen Uhrzeit belegt, kann der von der Verwaltung eingesetzte Marktaufseher diesen Platz anderweitig belegen. Die Standplatzzinhaber sind nicht berechtigt, die ihnen zugewiesenen Plätze untereinander zu tauschen.

- (6) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar, sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (7) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme an dem Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- (8) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Marktplatz ganz oder teilweise wegen Baumaßnahmen nicht benutzbar ist oder für andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
 4. ein Standinhaber die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (9) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 3

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen
 1. an den Wochenmärkten frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit,
 2. an den Jahr- und Weihnachtsmärkten nicht vor 06.00 Uhr angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Bei Beginn der Marktzeiten muß das Anfahren und Aufstellen der Marktgegenstände und die Einrichtungen der Marktstände sowie die Belieferung der Verkaufsstände durchgeführt sein.
- (2) Die Marktstände müssen
 1. an den Wochenmärkten spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit,
 2. an den Jahr- und Weihnachtsmärkten spätestens zu dem in der Erlaubnis angegebenen Zeitpunkt, entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers entfernt werden. Ausnahmen können auf Antrag durch die Verbandsgemeindeverwaltung erteilt werden.

- (3) Sollten besondere Gründe eine frühere Räumung erfordern, so ist den entsprechenden Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten.

§ 4

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Marktplätzen sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden. Dies gilt auch für Lager- und Kühlfahrzeuge sowie für Toilettenwagen.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnliche Einrichtungen befestigt werden.
- (3) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzubringen.
- (4) Das Anbringen von anderen als in Abs. 3 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (5) Gänge und Durchfahrten sind freizuhalten.

§ 5

Sauberhaltung der Marktplätze

- (1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
1. den auf ihren Standplätzen und angrenzenden Gangflächen anfallenden Kehricht (Müll) zu entfernen.
 2. Abwässer durch geeignete Abwasserschläuche in einen Kanaleinlaufschacht zu leiten.

§ 6

Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Teilnehmer und Besucher der Marktveranstaltungen haben mit dem Betreten der Marktplätze die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Verbandsgemeindeverwaltung zu befolgen. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung sowie das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf den Marktplätzen und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig,
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Krafträder, Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor mitzuführen,
 3. Lautsprecheranlagen oder andere Beschallungsanlagen ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu verwenden,
 4. Speisen außerhalb konzessionierter Gaststättenräume oder zugewiesener Imbißstandplätze zuzubereiten,
 5. Getränke- und Frischwasserleitungen ohne sichere Abdeckung zu verlegen.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stelle ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 7

Haftung

Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg bzw. die Stadt Bad Marienberg übernehmen keine Haftung für Schäden, die von Marktbeschickern und Marktbesuchern verursacht werden. Den Marktbeschickern obliegt die Verkehrssicherungspflicht für Stände, Aufbauten, Anlagen und die dazu gehörenden Einrichtungen.

§ 8

Gebührenpflicht

- (1) Für das Feilbieten von Waren auf den von der zuständigen Behörde festgesetzten Wochenmärkten, Krammärkten, Jahrmärkten und Weihnachtsmärkten in der Stadt Bad Marienberg werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist derjenige verpflichtet, dem das Feilbieten von Waren von der zuständigen Behörde erlaubt worden ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Marktgebühren werden, sofern der Inhaber des Standplatzes nicht im Besitz einer Dauererlaubnis ist, von einem Bediensteten der Verbandsgemeindekasse am Markttag festgesetzt und gegen Empfangsbescheinigung erhoben.
Besucher der Wochenmärkte, die eine Dauererlaubnis besitzen, zahlen die mit Gebührenbescheid angeforderte Jahresgebühr in 4 Raten zum 15.2., 15.5., 15.8., und 15.11. an die Verbandsgemeindekasse Bad Marienberg.
- (4) Eine Rückerstattung von bereits gezahlten Marktgebühren bei Nichtbelegung des Standplatzes erfolgt nicht.
- (5) Der Inhaber eines Standplatzes hat den Nachweis über die Zahlung der Gebühr bis zum Ende der festgesetzten Marktzeit aufzubewahren und der Marktaufsicht auf Verlangen zur Kontrolle vorzulegen.
- (6) Die Stadt Bad Marienberg verfolgt mit der Veranstaltung von Märkten keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 9

Höhe der Gebühren

- (1) An den Wochenmärkten betragen die Marktgebühren je Markttag und laufender Meter Verkaufsstand 2,--DM
Besucher der Wochenmärkte, die im Besitz einer Dauererlaubnis sind, zahlen je Wochenmarkttag und laufenden Meter genehmigten Verkaufsstand 1,50 DM Gebühr.
Die Mindestgebühr beträgt 10,--DM, für Dauerbesucher der Wochenmärkte 7,50 DM.
- (2) An den Weihnachts-, Kram- und Jahrmärkten betragen die Marktgebühren je Markttag und laufender Meter Verkaufsstand 3,--DM.
Die Mindestgebühr beträgt bei diesen Märkten je Markttag und Verkaufsstand 10,--DM.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 2, 3, 4, 5 und 6 dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,--DM geahndet werden (§ 24 Abs. 5 GemO). Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 02. Januar 1975 (BGB1. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Okt. 1978 (BGB1. I S. 1645) in seiner jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

- (3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Ordnungswidrigkeit nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.
- (4) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.


§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung der Märkte in der Stadt Bad Marienberg vom 17.08.1951 außer Kraft.

5439 Bad Marienberg, 28. Okt. 1985



Stadtbürgermeister

Gegen vorstehende Satzung werden keine
Bedenken erhoben


(§ 24 Abs. 2 GemO)

Montabaur, den 22. Okt. 1985



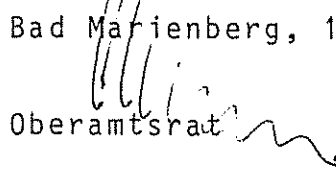
Kreisverwaltung
des Westerwaldkreises

Im Auftrage:


(Hannappel)

Die vorstehende Satzung wurde am 6.11.1985 Nr. 257 in der "Westerwälder Zeitung" öffentlich bekanntgemacht. Sie ist somit ab 7.11.1985 in Kraft getreten.

Bad Marienberg, 18.11.1985


Oberamtsrat